

2. VO über die Gesamtvollstreckung - Unterbrechung des Verfahrens - vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 45 S. 782)

Im Zusammenhang mit § 20 Treuhandgesetz und der Vorlage der DM-Eröffnungsbilanzen werden ab 31.10.1990 weitere Unternehmen wegen festgestellter Überschuldung die Gesamtvollstreckung beantragen müssen. Um die damit in hoher Zahl zu erwartenden Gesamtvollstreckungsverfahren nicht zwangsläufig nach den Bestimmungen der VO mit der Liquidation der Betriebe beenden zu müssen, wird mit der 2. VO eine befristete Verfahrensuntersuchung nach Antragstellung eingeführt, und so eine Sanierung bzw. Wiederherstellung der Liquidität ermöglicht.

VO zur Entflechtung des Handels in den Kommunen vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 45 S.784)

In Übereinstimmung mit der generellen Zielstellung der Privatisierung der volkseigenen Geschäfts- und Vermögensanteile des Handels werden mit dieser VO die Rahmenbedingungen für den Prozeß der Entflechtung des Handels in der Etappe der Überwindung handelspolitisch unvertretbarer Wettbewerbsverhältnisse gesetzt.

Beschluß des Ministerrates über die Satzung der Treuhandanstalt vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 809)

In Durchführung des Treuhandgesetzes legt die Satzung der Treuhandanstalt ihre Rechtstellung, ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, seine Aufgaben und Verfahrensfragen seiner Tätigkeit fest. Der Rechnungshof der Republik prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Treuhandanstalt.

DVO zum Gerichtsverfassungsgesetz - Neufestlegung der Zuständigkeit für Entscheidungen in Militärstrafsachen - vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S.811)

Auf der Grundlage dieser DVO wird die bisher von den Militärgerichten, den Militärobergerichten und dem Militärkollegium des Obersten Gerichts der DDR ausgeübten Rechtsprechung in Militärstrafsachen den ordentlichen Gerichten übertragen. Die bisherigen Militärgerichte stellen ihre Tätigkeit ein, die Fortsetzung der richterlichen Tätigkeit der bisherigen Militärrichter bestimmt sich nach dem Richtergesetz.

Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zollrechtes, alle vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 47 S. 827 - 849)

Auf der Grundlage des Zollgesetzes - ZG - vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37, S. 451) wurden folgende Zollvorschriften erlassen:

- VO über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr,
- VO über die vorübergehende Verwendung,
- VO über den Zollwert (Zollwertordnung),
- VO über die Zollschild - Zollschild VO - ,
- VO über die zur Erfüllung einer Zollschild verpflichteten Personen - ZollschildnerVO - ,
- VO über die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet,
- VO über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben,
- Einfuhr-VerbrauchssteuerbefreiungsVO - EVerbrStBV - ,
- VO zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr,
- Zolllastverordnung - ZKostV - .

VO über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen der DDR und der BRD - VII - sowie die 1. DB zu dieser VO vom 4. bzw. 9. Juli 1990 (beide GBl. I Nr. 48 S. 859 bzw. 860)

Diese Rechtsvorschriften regeln Grundsätze, Schutzmaßnahmen und Zollverfahren bei bestimmten Waren des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, der auf dem Berliner Abkommen vom 20. September 1951 beruht, jedoch unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 differenzierter ausgeregelt wird. Die VO enthält zur Durchsetzung die Möglichkeit der Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen.

VO über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (EntschädigungsVO) vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 48 S. 867)

Mit dieser VO soll, ausgehend vom aktuellen Handlungsbedarf, für die Übergangszeit bis zur Länderbildung und zum Erlaß von Vorschriften durch die Landtage eine vorläufige Rahmenregelung geschaffen werden. Die Ausgestaltung dieser EntschädigungsVO muß durch die

kommunalen Vertretungen entsprechend der Kommunalverfassung in eigener Verantwortung erfolgen.

DVO zum Gesetz über die Gewährung des Aufenthaltes für Ausländer in der DDR - Ausländergesetz - über die Gewährung von Asyl (Asylordnung) und eine weitere DVO zu diesem Gesetz zur Gewährung des ständigen Wohnsitzes bzw. des länger befristeten Aufenthaltes (WohnsitzVO), beide vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 48 S. 868 bzw. 869)

Mit diesen DVOen wird dem dringenden Erfordernis für den Zeitraum bis zur Einheit Deutschlands entsprochen. Die bisherigen Einschränkungen zur Beantragung des Asyls, von ständigem Wohnsitz bzw. des länger befristeten Aufenthaltes werden aufgehoben. Erstmals wird den Ausländern ein Beschwerderecht einschließlich der Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung eingeräumt.

Gesetz zur Errichtung der Strukturen eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts - Jugendhilfeorganisationsgesetz - vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 891)

Mit diesem Gesetz wird das gesamte Kinder- und Jugendhilferecht neugestaltet und bundesrepublikanischen Strukturen angepaßt. Die ehemaligen Referate Jugendhilfe und ihre Kommissionen heißen ab sofort Jugendämter.

Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894)

Mit diesem Gesetz wird die WohnraumlenkungsVO von 1985 außer Kraft gesetzt. Geregelt werden die Wohnungsüberlassung, die Sicherung der Zweckbestimmung und das Verfahren zum Erwerb der Wohnberechtigung. Gegen eine ablehnende Beschwerdeentscheidung nach diesem Gesetz kann Antrag auf gerichtliche Nachprüfung gestellt werden. Für die Verletzungen von Pflichten aus diesem Gesetz sind Ordnungsstrafen angedroht. Die DB zu diesem Gesetz vom 27. Juli 1990 (GBl. I Nr. 56 S.1262) regelt die Bestimmungen im einzelnen aus.

Gesetz über die Übertragung volkseigener Güter, staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und anderer volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in das Eigentum der Länder und Kommunen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr.49 S.897)

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die im Gesetz vom 17. Juni 1990 festgelegten Aufgaben zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft weiter vervollständigt.

Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr.49 S.899)

Dieses Gesetz stellt einen weiteren bedeutsamen Teil des neuen Agrarrechts dar, das auf dem privaten Eigentum an Grund und Boden beruht und es fördert. Es setzt die Linie der Privatisierung von Volkseigentum im Interesse derjenigen fort, die es selbst wirtschaftlich verwerten. Durch die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlicher Nutzflächen an Genossenschaften, Mitglieder von Genossenschaften und Einzelpersonen wird eine grundsätzliche Voraussetzung für die Schaffung marktwirtschaftlicher Verhältnisse in der Landwirtschaft der DDR geschaffen. Neben dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz stellt dieses Gesetz die wichtigste Grundlage für die strukturelle Umgestaltung der Landwirtschaft dar.

Gesetz über die Erhebung der Abschöpfungen (Abschöpfungserhebungsgesetz) vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 900)

Dieses Gesetz dient der mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vorgesehenen Einführung eines Preisstützungs-/Außenschutzsystems für land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse. Grundlage bildeten das Abschöpfungserhebungsgesetz und die AusfuhrerstattungsVO der BRD sowie die Rechtsakte der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Gesetz über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 901)

Mit diesem Gesetz soll gesichert werden, daß das in Rechtsträgerschaft der Wohnungswirtschaftsbetriebe befindliche Vermögen an Wohngebäuden und Gewerbeobjekten sowie der Grund und Boden